

Geschäftsordnung
der
FREIE WÄHLER Kreisvereinigung Verden

§ 1
Name und Sitz der Vereinigung

- (1) Die Kreisvereinigung trägt den Namen

FREIE WÄHLER Kreisvereinigung Verden

- (2) Sie hat ihren Sitz

am Wohnort des Vorsitzenden

§ 2
Aufgaben

Aufgabe der Kreisvereinigung ist die Mitarbeit an der politischen Willensbildung auf der Kreisebene.

§ 3
Mitgliedschaft

Alle Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Niedersachsen mit Erstwohnsitz im Landkreis Verden/Aller sind der Kreisvereinigung Verden zugeordnet.

§ 4
Organe

- (1) Die Organe der Kreisvereinigung sind die Kreisvereinigungsversammlung und der Kreisvereinigungsvorstand.

(2) Der Kreisvorstand besteht aus dem

Vorsitzenden,
stellvertretenden Vorsitzenden,
Schatzmeister,
Schriftführer.

(3) Weitere Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitglieder hinzugewählt werden.

§ 5 Entscheidungsgremien

Die Entscheidungsgremien der Kreisvereinigung sind die Mitglieder-/Delegiertenversammlung, die mindestens 1x im Jahr tagt.

§ 6 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl (Einzelwahl) mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit gibt es einen zweiten Wahlgang; danach entscheidet das vom Versammlungsleiter gezogene Los.

(2) Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung kann Mitglieder des Kreisvorstandes mit einer Dreiviertelmehrheit abwählen.

§ 7 Schiedsordnung

Es gilt die Schiedsordnung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Niedersachsen.

§ 8 Beitrags- und Finanzordnung

Es gilt die Beitrags- und Finanzordnung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Niedersachsen.

§ 9

Aufgaben der Kreisvereinigungsversammlung

Die Kreisvereinigungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl der Ersatzdelegierten für die Bundesdelegiertenversammlung,
- (2) Aufgabenverteilung im Rahmen der Geschäftsordnung,
- (3) Kenntnisnahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
- (4) Entgegennahme der Berichte der Mandatsträger im Landkreis.

Die Kreisvereinigungsversammlung tagt mindestens ein Mal in jedem Kalenderjahr.

§ 10

Kreisvorstand

- (5) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, sowie dem Schriftführer.
- (6) Er vertritt die Kreisvereinigung nach außen und bereitet die Mitglieder- und Delegiertenversammlung vor.
- (7) Der Kreisvorstand tagt mindestens zwei Mal in jedem Kalenderjahr

§ 11

Alle in dieser Geschäftsordnung nicht geregelten Sachverhalte regelt die Satzung der Landes- und/oder Bundesvereinigung.

Verden, den 24. November 2018



Vorsitzende(r)

Schriftführer(in)